



Stadt Varel
Windallee 4
26316 Varel

Datum: _____

Fundbuchnummer: _____
(von der Stadt Varel auszufüllen)

Verwahrt: _____
(von der Stadt Varel auszufüllen)

Fundanzeige

I. Personendaten des Finders

Familienname: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____

II. Fundsache

Fundgegenstand: _____

Funddatum: _____ Fundort: _____

III. Fundansprüche

Ich beanspruche

Eigentumserwerb (1): Ja Nein

Finderlohn (2): Ja Nein

Nur auszufüllen, wenn **Finderlohn** beantragt wurde:

Mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an den Eigentümer der Fundsache zur Abwicklung des Finderlohns bin ich einverstanden

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass meine hier angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert werden. Eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an den Verlierer erfolgt ausschließlich im Falle eines Finderlohnanspruches. Die Herausgabe der Fundsache an den Finder erfolgt erst nach einer Aufbewahrungszeit von sechs Monaten, gerechnet vom Anzeigetag. Nach Ablauf dieser Frist setzt das Fundbüro sich unaufgefordert mit dem Finder in Verbindung. Für die Übernahme der Fundsache fallen Verwaltungsgebühren (4) an.

Unterschrift des Finders

i.A. _____
Unterschrift Sachbearbeiter/in, Datum

Hinweise:

Im Falle eines Eigentumserwerbanspruchs bei Gegenständen mit Speicherfunktion (Handys, Digitalkameras, Laptops, usw.) ist eine persönliche Beratung erforderlich, da im Rahmen von notwendigen Datenlöschungen zusätzliche Kosten anfallen.

(1) Eigentumserwerb:

§ 973 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- 1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.
- 2) Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechts bei der zuständigen Behörde steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.

(2) Finderlohn:

§ 971 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- 1) Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

(3) Bereicherungsanspruch

§ 977 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

Sollte sich also innerhalb von drei Jahren nach Übergabe einer Sache an den Finder der Eigentümer melden, ist der Finder nach den o.g. Regelungen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet, die Fundsache herauszugeben.

(4) Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für die Verwahrung von Fundsachen richtet sich nach Nr. 33.1 des Kostentarifes zur Allgemeinen Gebührenordnung:

- | | |
|--------|---|
| 33.1.1 | bei einem Schätzwert von 10 Euro bis 50 Euro: 5 Euro |
| 33.1.2 | bei einem Schätzwert von über 50 Euro bis 500 Euro 15 v. H. des Schätzwertes |
| 33.1.3 | bei einem Schätzwert von über 500 Euro 75 Euro zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500 Euro übersteigt, jedoch mindestens 82 Euro |